

Die neue technische Person – Kollege Maschine?

Immer häufiger werden Funktionen in Unternehmen, die uns lange vertraut waren, durch Maschinen ersetzt. Beispiele sind der personenlose Kassenscanner, die fahrerlose S-Bahn, der automatisierte Van Carrier am Hafen, der maschinelle Check-in-Schalter am Flughafen oder bald der Pflegeroboter. Diese Veränderungen haben große Auswirkungen auch auf betriebliche Interessenvertretungen. Wo vormals Menschen arbeiteten, die die Basis für Betriebsratsgröße und Schwellenwerte bildeten, agiert heute Kollege Maschine. Die offensichtlichen Gefahren für das Betriebsverfassungssystem sind dabei ganz grundsätzlicher und flächendeckender Natur. Wie passt dies aber zu den Vorgaben der Art. 20 I iVm 1 I, 2 I und Art. 12 I GG, die die Grundlage für Interessenvertretungen bilden? Kann es eine „Automatik“ geben, dass Struktur, Funktion und Handlungsoptionen etwa über Nacht dauerhaft und weitreichend entfallen bzw. vermindert werden, obwohl die verfassungsrechtlichen Vorgaben tatsächlich handlungsfähige Interessenvertretungen verlangen? Zwei Wege sind als Reaktion hierauf denkbar:



Es ist möglich, über Tarifverträge betriebsverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen zu Schwellenwerten oder Strukturen vorzugeben (§ 1 I TVG: Betriebsverfassungsrechtliche Normen). Dieser Weg bedeutet aber auch, dass die genannten Schwellenwerte Verhandlungsobjekt werden. Was werden sie wohl kosten?

Der andere Weg ist weitergehend. Wenn Digitalisierung (Arbeit 4.0) das Großthema auch im Arbeitsrecht ist und wenn Strukturen insgesamt flüchtiger werden, aber Anforderungen an die Interessenvertretungen verbleiben, ja stärker werden (Arbeitszeit, andere Belegschaftsstrukturen, Qualifizierung, Gesundheitsschutz etc.), ist die Diskussion offener zu führen und sind neue Instrumente mutig anzudenken. Hier sei vorgeschlagen: Künftig muss es neben der natürlichen und der juristischen Person die Fiktion einer technischen Person geben (§ 89a BGB neu). Ähnlich der Einbeziehung von Leiharbeitnehmern im Entleiherbetrieb für die Frage von Schwellenwerten und Betriebsratsgröße könnte jede Maschine, die einen Arbeitnehmer unmittelbar ersetzt, für die Belegschaftsstärke dauerhaft mitzählen. Eine Rechtsfähigkeit wird nicht fingiert. Auswirkungen hätte dies insbesondere im Dienstleistungssektor. Das sofortige Entfallen von Rechten und Strukturen auf Betriebsratsseite passt indes nicht zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die in einer digitalisierten Welt aber selbstverständlich weiterhin bestehen. Die technische Person könnte übrigens nicht nur im Betriebsverfassungsrecht „leben“. Weitere Beispiele sind die unternehmerische Mitbestimmung oder auch § 23 KSchG. Die Wege aus §§ 111 S. 3 Nr. 4, 5, 112 BetrVG mildern zwar Folgen ab, sichern aber keine Strukturen.

Ja, besagter Kollege Maschine bringt auch Entlastung, hat jedoch nie einen Betriebsrat nötig. Wohl aber brauchen die verbleibenden Beschäftigten gerade wegen der die Menschen ersetzenden Technik mindestens die Strukturen, die bislang bestanden haben. Mal sehen, ob der kommende DJT in der arbeitsrechtlichen Abteilung auch solche Fragen diskutieren wird. Es bräuchte halt einen wie *Otto von Gierke!*

Professor Dr. Jens M. Schubert, Berlin/Lüneburg